



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte des Markt Hirschaid (Marktgebührensatzung) vom 01.11.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Hirschaid folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzungen der Einrichtungen, die den Märkten des Markt Hirschaid dienen, erhebt der Markt Hirschaid Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

#### **1. Wochenmarkt**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes.

Sie beträgt

- |  |  |
|--|--|
| a. Wochenmarktplatz (Jahresplatz)                                | 50,00 € pro angefangenen laufenden Meter |
| b. wie Buchst. a), zuzüglich Imbiss                              | 75,00 € pro angefangenen laufenden Meter |
| c. Wochenmarktplätze<br>(unständige Plätze für Selbstvermarkter) | 2,50 € pro angefangenen laufenden Meter  |
| d. wie Buchst. c), zuzüglich Imbiss                              | 4,00 € pro angefangenen laufenden Meter  |

#### **2. Frühjahrsmarkt**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes.

Sie beträgt je Markttag 4 € pro angefangenen laufenden Meter zuzüglich 5 € Platzpauschale.

#### **3. Herbstmarkt**

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes.

Sie beträgt je Markttag 4 € pro angefangenen laufenden Meter zuzüglich 5 € Platzpauschale.

#### **4. Adventsmarkt**

Die Gebühr bemisst nach den Verkaufsständen:

- |  |  |
|--|--|
| a. Vom Markt Hirschaid bereitgestellte Verkaufsstände 2,40 m x 2,20 m<br>(inkl. Strom/Wasser) für Verkaufsartikel                | 25,00 € pro Tag                                  |
| b. Vom Markt Hirschaid bereitgestellte Verkaufsstände 2,40 m x 2,20 m<br>(inkl. Strom/Wasser) für Imbiss- und Getränkesortimente | 40,00 € pro Tag                                  |
| c. Eigene Verkaufsstände mit einer Frontlänge<br>von maximal 5 Metern (Verkaufswagen einschl. Deichsel)<br>für Verkaufsartikel   | 5,00 € pro angefangenen laufenden Meter pro Tag  |
| zuzüglich Imbiss   | 10,00 € pro angefangenen laufenden Meter pro Tag |

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherigen Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert im Voraus für die gesamte Marktdauer auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (3) Die Jahresplatzinhaber des Wochenmarktes haben die Gebühren vor der ersten Betriebsaufnahme unaufgefordert im Voraus für das ganze Jahr auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen. Die Belege sind nicht übertragbar.

#### **§ 5 Gebührenrückerstattung**

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

MARKT HIRSCHAID  
Hirschaid, den 26.09.2018



Klaus Homann,  
Erster Bürgermeister